

Welche Auswirkungen hat die Blauzungenkrankheit auf Alpakahalter in Europa?

Zunächst einige Informationen vorweg:

Wo kommt sie her:

Die Blauzungenkrankheit wird verursacht durch ein Virus, von dem es 24 Unterarten gibt. Durch diese Unterarten ist es möglich, bei einem Ausbruch zurückzuverfolgen, woher das Virus kam.

Das Virus kann nicht wie bei einer Erkältung von Säugetier zu Säugetier weitergegeben werden. Dazu ist ein Überträger erforderlich, in diesem Fall ist es eine 1-3 mm kleine Mücke (Gnitze) der Sorte *Culicoides*.

Diese Mückenart nimmt das Virus beim Blutsaugen von einem erkrankten Tier auf. In der folgenden Woche vermehrt es sich in der Mücke weiter und wird dann beim erneuten Saugen auf das nächste Wirtstier übertragen. Hier führt es dann nur bei Wiederkäuern zu einer Erkrankung.

Die einzelnen Unterarten des Virus sind für die verschiedenen Wiederkäuer sehr unterschiedlich gefährlich. So ist der im Mittelmeerraum häufig auftretende Typ sehr gefährlich für Schafe, weniger für Rinder. Die Unterart BT-8, mit der wir es bei uns zu tun haben, ist etwas weniger tödlich für Schafe, dafür gefährlicher für Rinder, aber nicht tödlich.

BT-8 ist eine Unterform, die üblicherweise vorkommt in Afrika südlich der Sahara, im indischen Subkontinent und in Mittel- und Südamerika.

Wo ist sie bei uns:

Am 17.8.2006 trat dieser Erreger in Holland das erste Mal auf, nur 2 Tage später meldete Belgien seinen ersten Fall. Am 21.8.2006 wurde der Erreger in Deutschland nachgewiesen. Seitdem breitet er sich trotz strenger Vorkehrungen (die ersten betroffenen Herden sind vollständig getötet worden!) rasant schnell weiter aus, Hessen meldete am 14.11. seinen ersten Fall. Da um jeden Ort, an dem eine Erkrankung nachgewiesen wurde, eine Sperrzone von 20 km und eine Überwachungszone von 150 km gelegt wird, sind die Bundesländer Niedersachsen, Bremen, Hamburg, NRW, Saarland, Rheinland-Pfalz, Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen-Anhalt und Thüringen bisher betroffen. Aber auch Polen hat schon gemeldete Fälle. (Genauere Infos über www.bmelv.de, dort wird das Ausbreitungsgebiet ständig aktualisiert und kann abgefragt werden.)

Was muß beachtet werden:

Innerhalb der Sperr- und Überwachungsgebiete bestehen strenge Auflagen, die die Verbreitung der Erkrankung verhindern sollen.

Zunächst hat man geglaubt, die Erkrankung durch Keulen ganzer Bestände stoppen zu können. Davon ist man glücklicherweise wieder abgekommen, weil auch wertvolle Rinderbestände betroffen waren, aber auch, weil die Mücke mit dem Wind sehr weit (40-200km) verbreitet werden kann.

Jetzt gilt in den Sperrgebieten eine Aufstallpflicht für Wiederkäuer. Wo dies nicht möglich ist, sollen die Tiere mit einem Insektizid behandelt werden, dass die Mücke nach dem Stechen abtötet, so dass sie das Virus nicht verbreiten kann.

Alle Transporte von Wiederkäuern innerhalb der Sperr- und Überwachungsgebiete müssen vom zuständigen Amtstierarzt genehmigt werden.

Die Amtstierärzte führen Blutuntersuchungen an Wiederkäuern durch, um den Grad der Ausbreitung abschätzen zu können.

Wie ist die Gesetzeslage:

Laut derzeit gültigem Gesetz müssen Tiere, die positiv getestet werden, getötet werden. Alle Tiere des Bestandes, die ebenfalls positiv sind, auch.

Welche Bedeutung hat die Art des durchgeführten Tests:

Der üblicherweise durchgeführte Test ist der Antikörper-Suchtest.

Hier wird nachgeprüft, ob sich im Blut Abwehrstoffe gegen den vermuteten Erreger befinden. Diese Antikörper treten kurze Zeit nach Beginn der Erkrankung auf und bleiben bei vielen Infektionen lebenslang vorhanden (Immunität, Schutz).

Der PCR-Test

weist Teile der DNA eines Erregers nach. Normalerweise befindet sich DNA eines Erregers nur während der Infektion im Blut, nach Abtöten des Erregers und Überstehen der Erkrankung ist keine DNA mehr nachweisbar.

Das ist leider beim Blauzungenvirus anders: Auch nachdem das Virus zerstört wurde und die Infektion überwunden wurde, befinden sich noch für einige Wochen, bis zu 2 Monate, Teilstücke der DNA des Virus im Blut und führen dazu, dass dieser Test positiv ausfällt.

Der einzige Test, der eindeutig nachweist, ob sich zum Testzeitpunkt lebende Viren im Blut finden lassen, beruht darauf, dass Hühnerei-Embryos mit dem Blut des zu testenden Tieres „infiziert“ werden. Lassen sich nach 3 Wochen Bebrüten in den Zellen des Embryos Viren nachweisen, ist klar, dass sich im getesteten Tier noch lebende Viren befanden.

Dieser Test ist naturgemäß sehr teuer und zeitaufwendig.

Warum ist die Blauzungenerkrankung eine Bedrohung für unsere Alpakas (und andere Neuweltkameliden):

Alpakas (und andere Neuweltkameliden) erkranken nicht an der Blauzungenerkrankung. Sie können aber die Erkrankung bekommen (unbemerkt und ungefährlich) und dann über die Gnitze weitergeben.

Deshalb müssen auch unsere Alpakabestände in den betroffenen Gebieten vom Amtstierarzt untersucht werden.

Üblicherweise wird (schon wegen der Kosten und der einfachen Durchführung) ein Antikörpertest durchgeführt.

Wenn er positiv ausfällt und der Amtstierarzt sich an die derzeitigen, EU-weit geltenden Gesetze hält, kann eine Tötung des betroffenen Tieres angeordnet werden.

In einem solchen Fall wird natürlich der gesamte Bestand ebenfalls überprüft.

Glücklicherweise sind viele Amtstierärzte offensichtlich dazu übergegangen, bei wertvolleren Tieren mit der Tötung zunächst abwartend zu sein.

Leider fallen für die meisten Amtstierärzte Alpakas und Lamas unter „Spezielschafe“, das heißt, sie machen sich keine Vorstellung von dem Wert unserer Tiere.

Wir müssen also im Notfall in der Lage sein, zuverlässig nachweisen zu können, dass es sich bei unseren Tieren generell um wertvolle Tiere handelt, bei denen teurere Bluttests berechtigt sind. Damit in einem solchen Ernstfall der betreffende auch sofortige juristische Hilfe hat, die auch sofort informiert ist und schnell handeln kann, haben wir „vorbeugend“ eine auf Tierrecht spezialisierte und in ganz Deutschland zugelassene Rechtsanwältin gebeten, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen und „im Hintergrund“ bereit zu stehen.

Was ist zu tun, wenn nun der „Ernstfall“ eintritt:

Zunächst sofort mit mir in Verbindung treten.

Ich schalte die Rechtsanwältin ein, die sich mit dem Betroffenen in Verbindung setzt (die Vollmacht kann online erteilt werden, das geht schneller als per Post). Bis hierher ist die Rechtsanwältin vom Verein beauftragt, ab Erteilen der Vollmacht ist sie für den einzelnen Alpakahalter unabhängig tätig.

Die Rechtsanwältin wird bei einer Tötungsanordnung Eilrechtsschutz beim zuständigen Gericht beantragen.

Welche Unterlagen sollte jeder Halter von Neuweltkameliden bereitliegen haben:

- Die Anzahl der Tiere (Neuweltkameliden sind „Landwirtschaftliche Nutztiere“, also hat jeder Halter und Besitzer die Pflicht, ein Bestandsbuch zu führen, in dem alle Tiere aufgeführt sind)
- Angaben über Nachzuchten, Zu- und Abwanderungen (müssen ebenfalls im Bestandsbuch aufgeführt sein).
- Angaben über den ungefähren Wert der Herde (Unterlagen über Käufe oder Verkäufe sind hier sehr wichtig)
- Art der Haltung (nur im Stall oder nicht, aufgestellt seit Ausbrechen der Seuche)
- Angaben darüber, ob die Gefahr des Kontaktes mit Wildwiederkäuern besteht, besteht Kontakt mit anderen gefährdeten Nutztieren wie Schafen oder Rindern, aber auch Kontakt mit anderen Großtieren?
- Möglichkeit, die Tiere notfalls streng isoliert zu halten falls strenge Quarantäne eine Auflage des Amtstierarztes wäre, um die Tötung abzuwenden)
- medikamentöse Behandlungen durchführen, um eine Ansteckung und Weiterverbreitung der Blauzungenkrankheit zu vermeiden (hier unbedingt schriftlich in Form einer Abgabebescheinigung vom Tierarzt bestätigen lassen, dass ein Mittel seiner Wahl angewendet wurde; Dosis und Behandlungsdaten aufzeichnen)
- Es ist sicher nicht schlecht, wenn der eigene „Haustierarzt“ den Bestand regelmäßig kontrolliert hat

Wir haben der Rechtsanwältin alle erreichbaren Informationen über die Erkrankung, aber auch über die Alpakas zukommen lassen.

Ganz wichtig erscheint mir, dass sie genügend Belege besitzt, um einen Richter davon zu überzeugen, dass Alpakas keine „Spezialschafe“ im Wert von z.B. 50-100 Euro sind. Nur dann kann ein Richter überzeugt werden, dass nach positivem Antikörper-Test ein teurer Embryonen-Test bei unseren Tieren gemacht wird, ehe eine Entscheidung gefällt wird.

Dieser Test bietet aber außerdem die Möglichkeit, bei ebenfalls positiven Ausfall (das Alpaka ist also wirklich frisch erkrankt und infektiös) den Richter zu überzeugen, dass eine strenge Isolierung sich „rechnet“. Nach einer 2-3-monatigen Isolierung kann er erneut durchgeführt werden und wird dann mit Sicherheit negativ sein. Jetzt kann die Isolierung wieder aufgehoben werden und der Spuk ist vorbei.

Glücklicherweise wird sicher bald der Winter beginnen. Die Gnitzen vermehren sich unter 12 Grad nicht mehr und sterben bei tieferen Temperaturen ab. Damit müsste die Erkrankung dann bei uns ausgestanden sein. Nach einer Wartezeit von 100-150 Tagen in den Sperr- und Beobachtungszonen wird sicher wieder ein normales Leben einkehren, hoffentlich rechtzeitig zu Beginn der Show- und Decksaison.

Ich hoffe nun, dass der ganze Aufwand unnötig war und die Rechtsanwältin von niemandem in Anspruch genommen werden muß.